

geht, daß auch die Kaufsumme berücksichtigt werden müsse, es eben so gut ist, als wenn man den ganzen Gesetzentwurf bei Seite legt. Es ist dabei nicht gesagt worden: „soll die letzte Kaufsumme angenommen werden, oder soll nach dem Ablösungsgesetze ein Durchschnitt nach 100 Jahren gemacht werden? Bedenken Sie, es ist jetzt allgemein angenommen, daß die Auszüge auch verlehnt werden müssen; gehen Sie aber auf 100 Jahre zurück, welche Schwierigkeiten wird die Ermittlung der Auszüge dann machen! Sie werden aus den Processen gar nicht herauskommen, die ungerichtet, welche noch eintreten können, wenn wir auch das Gesetz annehmen. Also muß ich entschieden dagegen mich erklären und glauben, da ich weder Berechtigter noch Verpflichteter bin, daß, wenn irgend wo, gerade bei diesem Gesetze die Verpflichteten im Vortheil sein werden, und zwar nach meiner innigsten Ueberzeugung.

Abg. Sachse: Allerdings werden die Verpflichteten bei diesem Gesetze in Vortheil sein, es ist ihnen aber das auch zu gönnen; denn es giebt keine irrationalere Abgabe, als diese, weil sie ganz willkürlich aufgelegt worden ist und weil sie gegen alle staatswirthschaftlichen Grundsätze vom Stamme gegeben wird, und nicht wie die Erbzinsen, welche das Capital ersetzen und an die Stelle des Kaufgeldes, das der Acquirent zu bezahlen hätte, in der Regel treten. Daher hat sich auch das Volksgefühl allenthalben nachdrücklich gegen das Lehngeld ausgesprochen, es ist verhaßt, während man solche Beschwernisse über den Erbzins nicht vernimmt. Es läßt sich daher wohl erwarten von der Billigkeit der Berechtigten, daß sie, ob sie schon in Schaden bei dieser Ablösung kommen werden, doch darauf eingehen werden, weil es sich auf der andern Seite auch nur um einen zu hoffenden Gewinn, nicht um einen zu vermeidenden Verlust handelt. Denn er beruht auf der Höhe des Grundwerthes, den gegen 20 Jahre, und bis zum letzten Kriege 1815 zurückgerechnet, die Grundstücke dormalen haben. Wäre eine solche Zeit nur erst jüngst vorhanden gewesen, so würde der Grundwerth um die Hälfte sich herabgestellt haben, und es würde vorzuziehen sein, daß es nach dem Kaufwerthe ginge, statt nach den Steuereinheiten. Die Kaufwerthe nach Durchschnitt der in einem längern Zeitraume vorgekommenen Fälle lassen sich schon aus den von andern Rednern angeführten Gründen nicht annehmen, — (Staatsminister v. Könneritz tritt ein) — und auch deswegen nicht, weil ein großer Theil der Grundstücke erst in neuerer Zeit durch Abtrennungen und Anbaue entstanden ist, also in vielen Fällen ältere Käufe gar nicht vorhanden sind, wenn man einen Zeitraum von 100 Jahren annimmt. Was den Antrag des Abgeordneten Hauswald betrifft, so theile ich allerdings die Bedenken, die er hat, daß die Steuereinheiten auch in den höhern Gegenden ohne Ausnahme zur Grundlage dienen sollen. Ich bin aber überzeugt, daß in der Regel in auffallendem Grade Differenzen bei der Höhe der Lage mancher Grundstücke, gegenüber den niedriger gelegenen, nicht sind; denn namentlich in meiner Gegend des Erzgebirges zeigt es sich, daß der Werth der Steuereinheiten ziemlich mit dem Kaufwerthe übereintrifft. Das habe ich als hauptsächlichstes Bedenken gegen den Hauswald'schen Antrag zu erinnern,

daß er ersichtlich formell gar keine Folge haben wird, weil er nach der Landtagsordnung als besonderer Paragraph, Einschaltung oder Anschluß fix und fertig dastehen müßte, um Gesetzeskraft mit der Gesetzworlage erhalten zu können; zweitens könnte er auch in diesem Falle aus materiellen Gründen keine Folge haben, weil erst zu bestimmen ist, welche Procentabzüge bei Grundstücken, die 900 Fuß über dem Meerespiegel liegen, anzuwenden seien. Dies zu ermitteln, würde monatlange Arbeit voraussetzen und die Steuerabschätzung in ihren Grundzügen erschüttern, obschon nicht ohne Grund Viele darüber sich tadelnd aussprechen, daß die Idee, den Werth der Grundstücke nach der Höhe ihrer Lage abzuschätzen, die noch nirgends zuvor zur Anwendung gekommen ist, mangelhaft, wie es mit neuen Ideen zu gehen pflegt, ausgeführt worden. Vortrefflich ist sie jedenfalls, weil sie im Allgemeinen neben der Bodenbeschaffenheit den sichersten Maaßstab des Werthes abgiebt. Ganz richtig aber scheint sie im Gebirge nicht in Anwendung gebracht zu sein, und auch nicht in genügender Vollständigkeit, was wohl erst die spätere Zeit mit sich bringen wird. Es ist diese Idee das Hauptverdienst des ehemaligen Abgeordneten Kunde, welcher sich dafür aussprach, und wodurch er vielleicht den Schaden einigermaßen ausgeglichen hat, den er dem Lande dadurch zuzog, daß er gegen die Chartirung und gegen die trigonometrische Vermessung und den hauptsächlichlichen Gebrauch der Mensel als Referent hauptsächlich wirkte und sprach, und wodurch er uns unter andern für alle Zeit namentlich um eine richtigere Beurtheilung bei Dismembrationen gebracht hat. Wenn der geehrte Abgeordnete seinen Antrag zurücknahm und einen andern stellen wollte, so habe ich mir, ohne selbst ganz von seiner Idee durchdrungen zu sein, ihn auf eine Weise gedacht, daß er noch einen andern Maaßstab abgiebt, als den er annimmt. Kommt nämlich das Gesetz zu Stande, so kann sein Antrag nicht Verwirklichung erhalten, denn es müßten dann, wie schon gedacht, erst Erörterungen im ganzen Lande angestellt werden, die Monate, ja wohl ein Jahr erfordern, und deren Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorzulegen wäre. Es wäre aber den Verpflichteten zu wünschen, daß sie die Wahl hätten, ob sie nach der Bestimmung der §§. 86, 87, 88, 89 des Ablösungsgesetzes abgeschätzt sein wollten, und ich bedaure in dieser Hinsicht, daß der Antrag des D. Schaffrath, den §. 2 auszusetzen, nicht Annahme gefunden hat. Wenn man auch, um den Zusatz in dieser Maasse zu bewirken, in einigen Widerspruche mit §. 2 geräth, so wird doch das Zweikammersystem helfen. Wenn nämlich die erste Kammer darauf eingeht, daß §. 86—89 von den Verpflichteten zum Maaßstabe der Ablösung des Lehngeldes gewählt werden kann, so würde sich das bei der künftigen Redaction abändern lassen. Ich frage also, ob der Abgeordnete Hauswald seinen Antrag fallen lassen, und meinen Vorschlag in der Maasse für den seinigen erklären will, daß §. 4 am Schlusse gesagt würde: „deren Grundstücke 900 Fuß über dem Meerespiegel nach dem Ergebnis der Abschätzung behufs des neuen Steuer-systems liegen, steht jedoch die Wahl zu, den Ablösungsbetrag nach §. 86, 87, 88 und 89 ermitteln zu lassen“.